

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 12.05.2023
GZ: 204/23

Geschäftszahl: 2023-0.305.043

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Erdgasabgabegesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023) und

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung der digitalen Befreiungserklärung (Befreiungserklärungs-Durchführungsverordnung – BefE-DV) und

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Bundesgesetz über die Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister 2023 – CESOP-Umsetzungsgesetz 2023) und

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18a des Umsatzsteuergesetzes 1994 und

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Quotenregelung gemäß § 134a BAO näher konkretisiert wird (Quotenregelungsverordnung – QuRV) und

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die BuLVwG-Eingabengebührverordnung geändert wird;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. April 2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Erdgasabgabegesetz, das Gesundheits- und

Sozialbereich-Beihilfengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023) und den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung der digitalen Befreiungserklärung (Befreiungserklärungs-Durchführungsverordnung – BefE-DV) und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Bundesgesetz über die Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister 2023 – CESOP-Umsetzungsgesetz 2023) und den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18a des Umsatzsteuergesetzes 1994 und den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Quotenregelung gemäß § 134a BAO näher konkretisiert wird (Quotenregelungsverordnung – QuRV) und den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die BuLVwG-Eingabengebührverordnung geändert wird; Begutachtungsverfahren, übermittelt und ersucht, dazu bis 12. Mai 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2023 äußern zu können, und erlaubt sich zu diesem, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

1. Zu Artikel 1 Z 5, 12, 16, 39 und 40 (§ 6 Z 4, § 24 Abs 3 und 6, § 30 Abs 2 Z 2, § 118 und § 124b Z 424 EStG 1988):

Die Möglichkeit leerstehende Betriebsgebäude außerbetrieblich (bspw. zu Wohnzwecken) zu nutzen kann insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Knappheit von verfügbarem Wohnraum durchaus als positiv angesehen werden, zumal die derzeitige Rechtslage dazu führt, dass stille Reserven bereits im Zeitpunkt der Entnahme zu versteuern sind, obwohl diese gemäß § 30 Abs 1 EStG ohnehin steuerhängig sind. Die daraus resultierende Gleichbehandlung von Grund und Boden, Gebäuden und Baurechten ist systemkonsistent.

Im Hinblick auf die ausweislich der Erläuterungen mit der Änderung der Herstellerbefreiung in § 30 Abs 2 Z 2 EStG 1988 verfolgten Zielsetzungen wird seitens der Österreichischen Notariatskammer jedoch angeregt, die genannte Bestimmung wie folgt gesetzlich zu präzisieren: „Aus der Veräußerung von selbst hergestellten Gebäuden, soweit sie **nicht**

Betriebsvermögen waren und innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von außerbetrieblichen Einkünften gedient haben.

In gegebenem Zusammenhang darf die Österreichische Notariatskammer weiters auf zwei bestehende Problematiken im Zusammenhang mit der „Umwidmungsbesteuerung“ im Sinne des § 30 Abs 4 Z 1 EStG 1988 aufmerksam machen, welche sich in der notariellen Praxis regelmäßig manifestieren:

- a) 1. Fall: Die Wertsteigerung geht zumindest teilweise (auch) auf den Steuerpflichtigen bzw. seinen Rechtsvorgänger selbst zurück.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer fehlt eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass sich die erhöhte Umwidmungsbesteuerung im Sinne des § 30 Abs 4 Z 1 EStG 1988 nur auf Grund und Boden bezieht, nicht aber auf Grundstücke (d.h. Grund und Boden **inkl. Gebäude**) schlechthin. Nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer kommt es ansonsten regelmäßig zu einer dem objektiven Nettoprinzip widersprechenden Besteuerung des Gebäudes, das vom Steuerpflichtigen – wenn auch ohne finanzielle Tragung des Baurisikos – oder von seinem unentgeltlichen Rechtsvorgänger errichtet wurde; dies jedenfalls dann, wenn mit der Errichtung vor dem Inkrafttreten des 1. StabG 2012 begonnen wurde.

Hinsichtlich des Gebäudes wäre nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer daher eine gesetzliche Regelung in § 30 Abs 4 Z 2 EStG 1988 sachgerecht, dass die geringere Pauschalbesteuerung dieser Ziffer angewendet werden kann.

Die bloße Möglichkeit zur Antragstellung gemäß § 30 Abs 5 EStG 1988 (Regeleinkünftermittlung) allein ist demgegenüber keine zufriedenstellende Alternative, insbesondere wenn die Errichtung des Gebäudes in den Jahren 1988 ff stattgefunden hat.

- b) 2. Fall: Ähnlich dem zu lit. a) dargestellten 1. Fall ist die Situation bei einer Baurechtsbestellung an einem Grundstück des Altvermögens vor Inkrafttreten des 1. StabG 2012.

Wird Grund und Boden nachträglich veräußert, käme es bei Anwendung der erhöhten Umwidmungssteuer im Sinne des § 30 Abs 4 Z 1 EStG zu einer doppelten Erfassung der umwidmungsbedingten Wertsteigerung des Grund und Bodens, zumal sich die Wertsteigerung schon im (erhöhten) Baurechtszins manifestiert hat, der bereits im Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zum allgemeinen Einkommensteuertarif der Besteuerung unterzogen wurde. Erfolgte

die Einräumung des Baurechts vor dem 1.1.2013 kann in gegebenem Zusammenhang auch nicht auf § 30 Abs 6 lit a) EStG 1988 – wohl auch nicht im Analogiewege (Grund und Boden anstelle des Gebäudes) – zurückgegriffen werden.

Nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer wäre daher zur Erzielung sachgerechter Ergebnisse eine gesetzliche Regelung in § 30 Abs 6 EStG 1988 begrüßenswert, dass

- (i) die fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung des Grund und Bodens zur Einkünfteerzielung an die Stelle des Veräußerungserlöses treten,
- (ii) nur bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Einkünfteerzielung Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß § 30 EStG 1988 vorliegen, und
- (iii) die Einkünfte gemäß § 30 Abs 4 EStG 1988 pauschal ermittelt werden können.

2. Zu Artikel 1 Z 16, Z 3 und Z 40 (§ 30 Abs 2 Z 4, § 4 Abs 3a Z 1 und § 124b Z 425 EStG 1988):

Zunächst dankt die Österreichische Notariatskammer dafür, dass die Hinweise in der Arbeitsgruppe betreffend Ausweitung der Ausnahmen von der Immobilienertragsteuer beim Tausch von privaten Grundstücken im Zusammenhang mit Grenzbereinigungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden. Die komplexe Berechnung der in diesen Fällen (zumeist sehr geringen) Immobilienertragsteuer verursacht bekanntlich einen erheblichen Verwaltungsaufwand, welcher zu den dadurch lukrierten Steuereinnahmen in keinem angemessenen Verhältnis steht.

Seitens der Österreichischen Notariatskammer darf in diesem Zusammenhang weiters darauf hingewiesen werden, dass nach den Erläuterungen als „Grenzbereinigung“ im Sinne der betroffenen Bestimmung nur Tauschvorgänge zu verstehen seien, „die lediglich dazu dienen, unzweckmäßige Grenzverläufe zu berichtigen (insb Begradigungen) **und** strittige Grenzverläufe rechtsverbindlich festzulegen (insb Grenzberichtigungen)“ (Hervorhebung des Wortes „und“ durch den Verfasser dieser Stellungnahme). Hier wäre nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer klarzustellen, dass unter „Grenzbereinigung“ im Sinne der betroffenen Bestimmung **alternativ** die Berichtigung unzweckmäßiger Grenzverläufe **oder** die rechtsverbindliche Festlegung strittiger Grenzverläufe zu verstehen ist.

Im Hinblick auf die technische Umsetzung in der Praxis im Rahmen der Selbstberechnung durch die Parteienvertreter wäre es weiters zweckmäßig, wenn die Befreiungsbestimmung in der Eingabemaske bei Finanzonline lediglich ausgewählt werden müsste, ohne dass die – mit erheblichem Aufwand erst zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen – zusätzlich eingegeben werden müssen.

3. Zu Artikel 1 Z 19 (§ 32 Abs 3 EStG 1988):

Die Neuregelung ist in Anbetracht des dadurch zumindest teilweise entschärften Risikos eines „verunglückten Zusammenschlusses“ (Verletzung der Anwendungsvoraussetzungen des UmgrStG und dadurch bewirkte Gewinnrealisierung) grundsätzlich zu begrüßen, da damit künftig „nur“ noch hinsichtlich der „Fremdquote“ eine anteilige Realisierung der stillen Reserven erfolgt.

4. Zu Artikel 2 Z 1 und 4 (§ 1 Abs 2 Z 1 und § 26c Z 88 KStG 1988):

Die Positivierung des vom VwGH entwickelten „Typenvergleichs“ (d.h. ob nach ausländischem Recht errichtete Rechtsgebilde aus der Sicht des österreichischen Ertragsteuerrechts als Körperschaften zu qualifizieren sind) in § 1 Abs 2 Z 1 KStG dient als Kodifizierung der Rechtsprechung der Rechtssicherheit und ist daher zu befürworten.

5. Zu Artikel 2 Z 4 (§ 26c Z 90 KStG 1988):

Die Regelung in § 26c KStG betreffend stille Reserven bei Veräußerungen von Anteilen an einer Privatstiftung scheint angesichts der vor dem Erkenntnis VwGH 17.11.2022, Ra 2021/15/0053 vorherrschenden und vom Erkenntnis abweichenden Praxis und der im Schrifttum vertretenen Auffassung, dass die Übertragung stiller Reserven auch möglich sei, wenn bei einer bereits bestehenden 10%-Beteiligungsgesellschaft der Privatstiftung eine Kapitalerhöhung um mehr als 10%, bezogen auf das Grund- oder Stammkapital vor der Kapitalerhöhung erfolgte, zweckmäßig und schafft Klarheit für Altfälle.

6. Zu Artikel 3 Z 6 und Z 13 sowie Z 18 (§ 18 Abs 3 und § 34 Abs 1 sowie dritter Teil Z 37 UmgrStG):

Die avisierte Ausdehnung und Vereinfachung der Rückbeziehungsmöglichkeiten bei Einbringungen in § 18 Abs 3 UmgrStG ist zu befürworten, da dadurch vor allem Einbringungen erleichtert werden, in denen es nach der Einbringung zu Lieferungen und Leistungen zwischen der übernehmenden Körperschaft und dem Einbringenden kommt (typischerweise bei Teilbetrieben). Erfreulicherweise sollen grundsätzlich nunmehr sämtliche Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft bezogen auf das eingebrachte Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf den dem Einbringungstichtag folgenden Tag rückbezogen werden können. Erwägenswert wäre auch die nunmehr einzige Ausnahme entfallen zu lassen, wonach Rechtsbeziehungen des Einbringenden hinsichtlich dessen eigener Beschäftigung erst ab Vertragsschluss (und nicht bereits ab dem dem Einbringungstichtag folgenden Tag) steuerwirksam sein sollen.

7. Zu Artikel 3 Z 7 sowie Z 18 (§ 19 Abs 2 Z 6 sowie dritter Teil Z 37 UmgrStG):

Die Erweiterung von § 19 Abs 2 UmgrStG um eine neue Z 6, wonach die Gewährung von neuen Anteilen künftig auch dann unterbleiben kann, wenn alle an der übernehmenden Körperschaft Beteiligten begünstigtes Vermögen einbringen, an dem

sie insgesamt im Verhältnis zueinander im selben Beteiligungsausmaß wie an der übernehmenden Körperschaft beteiligt sind, scheint unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung zweckmäßig und beseitigt eine mögliche Fehlerquelle bei Einbringungen, zumal sich das Erfordernis der gegenseitigen Abtretung nach der geltenden Rechtslage nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext ergibt, sondern aus den Umgründungssteuerrichtlinien, welche lediglich – wenngleich einen in der Praxis wichtigen – Auslegungsbehelf darstellen.

8. Zu Artikel 4 Z 2 (§ 11 Abs 12 UStG 1994):

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Umsetzung des Urteils des EuGH vom 08.12.2022,

Rs C-378/21, *P-GmbH*, durch die vorgesehene Ergänzung des § 11 Abs 12 UStG 1994. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist es sach- und praxisgerecht, dass ein Unternehmer einen in einer Rechnung gemäß § 11 UStG 1994 unrichtig ausgewiesenen Steuerbetrag nicht schuldet, wenn dadurch keine Gefährdung des Steueraufkommens bewirkt wird, da die Lieferung oder sonstige Leistung ohnehin ausschließlich an Endverbraucher ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erbracht wurde.

9. Zu Artikel 5 Z 2, Z 3 und Z 22 (§ 3 Abs 4 und 4a sowie § 33 TP 5 Abs 5 Z 3 GebG 1957):

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die für die Praxis wichtige Klarstellung, auf welche Weise künftig bei elektronischen Urkunden die Anbringung des Gebührenvermerkes zu erfolgen hat, zumal aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung gerade auf Seiten des Österreichischen Notariats vermehrt elektronische Urkunden errichtet werden. Da das Anbringen eines Vermerks in diesen Fällen technisch (oftmals) nicht möglich ist, erscheint die Dokumentation der Selbstberechnung in einer (digitalen) Beilage zur elektronischen Urkunde als sach- und praxisgerecht.

10. Zu Artikel 5 Z 10 (§ 14 TP 7 Abs 1 Z 2 GebG 1957):

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Einführung einer Gebührenbefreiung für Protokolle (Niederschriften) in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Eine solche Befreiung erscheint zum Zwecke der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes als sach- und praxisgerecht.

11. Zu Artikel 6 Z 1 (§ 3 Abs 1 Z 3 GrEStG 1987):

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die ausdrückliche Klarstellung, dass von der Ausnahme von der Besteuerung gemäß § 3 Abs 1 Z 3 GrEStG 1987 (auch) Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie etwa Kirchen) umfasst sind. Auf diese Weise wird nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer die Reichweite des Verweises auf die §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung in sach- und praxisgerechter Weise klargestellt.

12. Zu Artikel 6 Z 2 (§ 7 Abs 1 Z 2 lit a) GrEStG 1987):

Mit der Ergänzung der Bestimmung des § 7 Abs 1 Z 2 lit a) GrEStG 1987 soll eine Klarstellung für die Fälle des Aufeinandertreffens der beiden Arten der Zusammenrechnung im selben Erwerbsvorgang festgelegt werden. Bekanntlich unterscheidet das GrEStG bei Ermittlung des Steuersatzes im Stufentarif zwischen der sogenannten vertikalen Zusammenrechnung (= von derselben Person an dieselbe Person anfallende Erwerbe innerhalb von fünf Jahren) sowie der horizontalen Zusammenrechnung (= mehrere Erwerbsvorgänge derselben Person an einer wirtschaftlichen Einheit). Hierbei soll durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 klargestellt werden, dass die Arten der Zusammenrechnung immer aus Sicht des Erwerbers zu sehen sind.

Außerdem soll geregelt werden, dass in jenen Fällen, in denen Erwerbsvorgänge in derselben Urkunde festgehalten werden und demnach gleichzeitig geschehen, der Steuerschuldner die Reihenfolge für die Zusammenrechnung festlegen muss. Dadurch soll die Transparenz erhöht werden, ohne dass sich jedoch inhaltliche Änderungen ergeben.

Das Zusammentreffen der vertikalen Zusammenrechnung und der horizontalen Zusammenrechnung bei Ermittlung des Steuersatzes im Stufentarif bereitet in der Praxis leider nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Es liegt hierfür eine Info des BMF vom 13.05.2016 (BFM-010206/0058-VI/5/2016) ("BMF-Info vom 13.05.2016") vor, welche anhand von vier Beispielen die Vorgehensweise bei Zusammentreffen von horizontaler und vertikaler Zusammenrechnung darlegen soll. Diese BMF-Info vom 13.05.2016 liefert zwar grundlegende Erläuterungen, jedoch hat sich in der Praxis herausgestellt, dass darin nicht sämtliche Fallkonstellationen abschließend behandelt werden und nach wie vor in Einzelfällen offenbleibt, wie die Steuerstufen bei einem Zusammentreffen von vertikaler und horizontaler Zusammenrechnung konkret anzuwenden sind.

Diese Problematik trat zuletzt in der Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes vom 29.12.2022 zu RV/5100292/2022 (Revision anhängig) zu Tage, in welcher das Bundesfinanzgericht das Zusammentreffen von vertikaler und horizontaler Zusammenrechnung in gänzlich anderer Weise löste, als dies seitens des selbstberechnenden Parteienvertreters und auch des Finanzamtes unter Bezugnahme auf die BMF-Info vom 13.05.2016 erfolgte. Ursache hierfür dürfte insbesondere die Begründung zu Beispiel 4 der BMF-Info vom 13.05.2016 sein, welche leicht in der Weise missinterpretiert werden kann, dass bei Übergabe zweier wirtschaftlicher Einheiten durch dieselben Personen keine „steuerstufenmäßige“ anteilige Aufteilung auf die Übergeber zu erfolgen hat. Gerade diesbezüglich wäre nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer eine Klarstellung wünschenswert.

Es wird nunmehr zwar klargestellt, dass in jenen Fällen, in denen Erwerbsvorgänge in derselben Urkunde festgehalten werden und demnach gleichzeitig geschehen, der Steuerschuldner die Reihenfolge für die Zusammenrechnung festlegen kann und muss. Da jedoch nach wie vor offene Fragen im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Ermittlungsmethode bestehen, werden die in der Praxis bestehenden Unsicherheiten ungeachtet dieser Klarstellung weiterhin bestehen bleiben.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher – allenfalls nach Vorliegen der Revisionsentscheidung im Verfahren RV/5100292/2022 – an, seitens des Gesetzgebers und/oder seitens der Finanzbehörden im Rahmen weiterer Richtlinienbestimmungen eine weitere Konkretisierung der Auswirkungen des Zusammentreffens der vertikalen und der horizontalen Zusammenrechnung bei Ermittlung des Stufentarifs vorzunehmen.

Weiters regt die Österreichische Notariatskammer in diesem Zusammenhang an, die Eingabemaske im Rahmen des FinanzOnline-Verfahrens zur Grunderwerbsteuer-Selbstbemessung in der Weise zu gestalten, dass die Ausnützung der einzelnen Steuerstufen je Veräußerer gesondert erfasst wird und im Falle weiterer zusammenrechnungspflichtiger Erwerbe über FinanzOnline abrufbar ist. Für diese Zwecke wäre es erforderlich, dass die einzelnen Steuerstufen für jeden Veräußerer gesondert befüllbar sind und in weiterer Folge im Rahmen der Vorerwerbsabfrage gesondert ausgewiesen werden. Im Falle einer Abgabenerklärung müsste die entsprechende Befüllung durch die Finanzbehörden im Rahmen der Bescheiderlassung erfolgen.

13. Zu Artikel 6 Z 4 (§ 10 Z 1a GrEStG 1987):

Seitens der Österreichischen Notariatskammer wird die Neuschaffung des § 10 Z 1a GrEStG hinsichtlich des Beginns der Frist für die Erstattung einer Abgabenerklärung im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis ausdrücklich begrüßt. Nach der derzeitigen Rechtslage war es Parteienvertretern bei Vorlage eines Europäischen Nachlasszeugnisses oftmals nicht möglich, den Erwerbsvorgang rechtzeitig anzuzeigen, da die bezughabende Steuerschuld bereits wesentlich früher entstanden war. Die nunmehr geschaffene Möglichkeit, auch in Fällen des Vorliegens eines Europäischen Nachlasszeugnisses den Erwerbsvorgang rechtskonform und rechtzeitig anzeigen zu können, kommt der Praxis sehr entgegen.

14. Zu Artikel 6 Z 5 und Z 6 (§ 11 Abs 1 und Abs 2 GrEStG 1987):

Die Klarstellung, dass die Frist zur Selbstberechnung durch berufsmäßige Parteienvertreter nicht erstreckbar ist, wird insofern begrüßt, als dies ohnehin der bereits bisher bestehenden Praxis und Rechtslage (§ 110 Abs 1 BAO) entspricht.

Zu der in § 11 Abs 2 GrEStG 1987 geschaffenen Möglichkeit, Parteienvertretern auch dann die Befugnis zur Selbstberechnung zu entziehen, wenn diese vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig (auch) die Bestimmungen des § 11 GrEStG 1987 verletzen, wird seitens der Österreichischen Notariatskammer mit nachstehendem Vorbehalt zur Kenntnis genommen: Grundsätzlich muss dem Gesetzgeber bewusst sein, dass eine Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung für den betroffenen Parteienvertreter eine erhebliche Sanktion darstellt und dessen ordnungsgemäße Berufsausübung umfassend beeinträchtigt. Die Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung muss daher auf außergewöhnliche und schwere Fälle der Verletzung der Pflichten gemäß §§ 11, 13 und 15 GrEStG 1987 durch den betreffenden Parteienvertreter beschränkt bleiben. Seitens der Österreichischen Notariatskammer wird in diesem Zusammenhang insbesondere empfohlen, dass eine Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung erst dann erfolgen sollte, wenn der Parteienvertreter **trotz vorhergehender schriftlicher Ermahnung durch das Finanzamt Österreich** vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig die Bestimmungen der §§ 11, 13 und 15 GrEStG 1987 verletzt.

15. Zu Artikel 6 Z 7 (§ 13 Abs 2 GrEStG 1987):

Da aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung auch seitens des Österreichischen Notariats vermehrt elektronische Urkunden errichtet werden, begrüßt die Österreichische Notariatskammer die nunmehr vorgesehene Lösung, in diesen Fällen die Dokumentation der Selbstberechnung in einer (digitalen) Beilage zur elektronischen Urkunde vorzunehmen.

16. Zu Artikel 13 Z 10 und 11 (§ 198a und § 203a BAO):

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt im Lichte der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit, die Festsetzung von Landes- und Gemeindeabgaben im Ausmaß von höchstens € 300,00 durch eine formlose Zahlungsaufforderung anstelle eines förmlichen Abgabenbescheides vorzusehen.

Eine Gefährdung des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der formlosen Zahlungsaufforderung kann seitens der Österreichischen Notariatskammer nicht erblickt werden, da im Falle der nicht fristgerechten Entrichtung der formlos festgesetzten Abgabe oder im Falle der Beantragung der Erlassung eines Bescheides durch den Abgabepflichtigen ohnehin ein Abgabenbescheid zu erlassen ist.

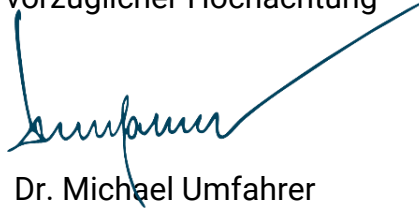
17. Zu Artikel 13 Z 12 (§ 212 Abs 1 und Abs 2 BAO):

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt ausdrücklich die – der diesbezüglichen Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofs entsprechende – Klarstellung, dass im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Stundung von Abgabenverbindlichkeiten der Aspekt der Beseitigung von vorübergehend vorliegenden Liquiditätsengpässen beim Abgabepflichtigen Berücksichtigung zu finden hat. Gerade wenn der Abgabepflichtige glaubhaft macht, dass er durch die Gewährung der Zahlungserleichterung (wieder) in die Lage versetzt wird, die von der

Stundung umfassten Abgabenverbindlichkeiten während eines angemessenen Zeitraumes zu entrichten und daher durch die Gewährung der beantragten Zahlungserleichterung zu einer fristgerechten Zahlungsweise zurückfinden wird können, erscheint die Gewährung einer entsprechenden Zahlungserleichterung auch im Interesse des Fiskus für angezeigt.

Die in § 212 Abs 2 BAO vorgesehene Bagatellgrenze von € 50,00 für Stundungszinsen wird seitens der Österreichischen Notariatskammer im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung gleichfalls begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)